Das Anzeigeverfahren gem.
§ 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 17. Jan. 1996
Az.: 32-622 abgeschlossen

Biberach, den 17. Jan. 1996
In Vertretung
Ltd. Regierungsdirektor

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke für das Gebiet "Grüner Weg - Mangoldweg" in Laupheim-Obersulmetingen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.06.1988 (BGBl. I, S. 1093), Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885, 1122), Gesetz vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257) und Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 588) in der neusten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in Laupheim-Obersulmetingen, zwischen Grüner Weg und Mangoldweg, bestehend aus Flst. Nr. 298, 299 und 300 wird durch das Außenbereichsgrundstück Flst. Nr. 298/1 abgerundet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 28.03.1995 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Festsetzungen

Bei einer Neubebauung auf Flst. Nr. 298/1 sind an dessen südwestlicher Grenze mindestens vier Gehölzgruppen oder sechs einheimische Laubbäume anzupflanzen.
Die Grundflächenzahl darf 0,4 nicht überschreiten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

ausgefertigt:

Laupheim, 18.07.1995

Herzog
Stellvertretender
Bürgermeister